

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 47 (1928)

Heft: 2

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Bolletino dell'Istituto di Studi legislativi, I: Annuario di Diritto comparato e di studi legislativi, a cura del prof. Salvatore Galgano, Ordinario nella R. Università di Napoli, vol. I. Roma 1927 (Anonima Romana Editoriale). I vol. XVII u. 793 Seiten.

Mit Recht bemerkt die diesem Neubegründeten Jahrbuch im 36. Jahrgang der „Annales de droit commercial“ (S. 278 ff.) gewidmete Besprechung: „La littérature juridique italienne est au premier plan de la littérature juridique mondiale.“ Die italienische Rechtswissenschaft, insbesondere soweit sie das Handelsrecht zum Gegenstand hat, dankt diese ihre Vorzugsstellung u. E. an erster Stelle dem Umstande, dass ihr die eingehendste Berücksichtigung fremder Rechte und der ausländischen Literatur gleichsam als etwas Selbstverständliches gilt. Man wird wenigen Monographien oder Zeitschriftenartikeln begegnen, in denen nicht deutsche und französische Literatur in sorgfältigster Weise verwertet wird. Um so auffallender ist, dass in Italien bisher nicht wie anderwärts ein eigenes den Zwecken der Rechtsvergleichung in umfassender Weise dienstbares Publikationsorgan bestanden hat. Diese Lücke ist nunmehr dank der Umsicht und Energie des Herausgebers des hier anzuzeigenden Jahrbuchs, Prof. Galgano in Neapel, ausgefüllt worden, und zwar in einer Weise, die die kühnsten Erwartungen derer, die in das Werden des neuen Instituts Einblick gewinnen konnten, übertrifft. Betreffend Zweck und Organisation des italienischen Instituts (Istituto di Studi legislativi) mag auf den Eingang des vorliegenden Jahrbuchs, sowie auf die erwähnte Anzeige in den Annales de droit commercial verwiesen werden. Bemerket sei hier nur kurz, dass der leitende Ausschuss Namen aufweist wie V. Scialoja, Mariano d'Amelio, P. Bonfante, P. de Francisci und G. del Vecchio.

Galganos Absehen war von Anfang an auf methodisches Vorgehen gerichtet, wodurch der dilettantischen und zersplitternden Art so mancher der Rechtsvergleichung angeblich dienender Einrichtungen von vornherein vorgebeugt werden sollte. So sollten vor allem in dem vom Institute herauszugebenden Periodicum, dessen jährliches Erscheinen in Aussicht genommen

ist, nicht nur etwa den Inhalt ausländischer oder inländischer Gesetze und Entwürfe bloss referierend aufzählende Beiträge vereinigt werden. Vielmehr sollten die wirtschaftlichen, sittlichen und sozialen Grundlagen dargelegt, bereits längere Zeit bestehende Gesetze in ihrer Anwendung und Umbildung durch Literatur und Rechtsprechung verfolgt, mit einem Worte: es sollte denjenigen, die sich selbständigen rechtsvergleichenden Studien widmen, der rohe Stoff bereits in verarbeiteter Form dargeboten werden. Freilich war hierbei der Herausgeber in grösserem oder geringerem Umfange von den von ihm gewonnenen Mitarbeitern abhängig. Unter den Beiträgen des vorliegenden Bandes dürften in erster Linie zwei zu erwähnen sein, die den Intentionen des Herausgebers wohl am ehesten entsprechen.

Der eine ist ein Beitrag von Prof. E. Rabel in Berlin, betitelt: *Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925*. Versuchen wir den Hauptinhalt dieser hier in ihrem ersten Teile erscheinenden Abhandlung, über deren Interesse auch für uns kein Wort verloren zu werden braucht, in den allgemeinsten Grundzügen zu skizzieren. Im ersten einleitenden Teil stellt Rabel das zum guten Teil noch im Liberalismus des ausgehenden 19. Jahrhunderts verwurzelte Recht des deutschen BGB als Ganzes der neueren, mit der Kriegs- und Nachkriegszeit anhebenden, dank einerseits dem überwiegenden Eingreifen des öffentlichen Rechts, andererseits der Wirksamkeit der autonomen Verbände mehr und mehr auf Beseitigung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs hinzielenden Strömung in Gesetzgebung und Praxis entgegen. Man kann wohl diese neuere Gesetzgebung unter dem Schlagwort: „Wirtschaftsrecht“ zusammenfassen. Siehe über diesen vieldeutigen Ausdruck neuerdings den trefflichen Aufsatz von F. Klausning im Handwörterbuch des Kaufmanns (Lexikon für Handel und Industrie, Ergänzungsband, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg und Berlin 1928). Dem schliessen sich im zweiten Teil die Ausführungen über die Rechtsprechung zu den einzelnen Teilen des BGB an, wobei der vorliegende 1. Band den allgemeinen Teil und einen Ausschnitt des Obligationenrechts enthält, von dem die Fortsetzung für den 2., demnächst erscheinenden Band vorgesehen ist. Wir möchten hieraus, als für uns von besonderem Interesse, hervorheben: 1. den den juristischen Personen, insbesondere den rechtsfähigen Vereinen und den Vereinen ohne Rechtsfähigkeit gewidmeten Abschnitt (S. 37 ff.), sodann vor allem den Abschnitt betitelt: „Esercizio dei diritti“ (S. 48 ff.), worin u. a. die gesamte an die *clausula rebus sic stantibus* anknüpfende Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, sowie die Wir-

kungen der Inflation aufgeführt werden. Hoffentlich entschliesst sich der Verf., seine überaus wertvollen Ausführungen später uns auch in deutscher Sprache zugänglich zu machen.

Der zweite, nicht minder bedeutungsvolle Beitrag, wenn auch von ganz anderer Art, aus der Feder L. Mossas, betitelt sich: *Saggio critico sul progetto del nuovo codice di commercio*, S. 170—245 (auch separat erschienen: Sassari, Stamperia della libreria Italiana e straniera, 1927). Mossas Arbeit enthält eine freimütige Kritik des zweiten italienischen Handelsgesetzesentwurfes. (Der erste Vorentwurf (Entw. Vivante) erschien 1922, der zweite Entwurf 1925. Vgl. über die italienische Kodifikationsbewegung neuerdings A. Rocco, *Principii di diritto commerciale, parte generale* (1928) S. 1 ff.). Sie richtet sich zunächst gegen den gesamten Aufbau des neuen Entwurfs, die Abgrenzung von bürgerlichem und Handelsrecht und die Erfassung des Handelsbegriffs im Rechtssinn. Mossa tritt dafür ein, dass jedes organisierte Unternehmen ohne Rücksicht auf seinen Inhalt (auch landwirtschaftliche Gewerbebetriebe!) als Handelsunternehmen in das Gebiet des Handelsrechts gehöre. Als Vorbild wird das Handelsrecht in unserem Schweiz. Obligationenrecht und im soeben veröffentlichten Revisionsentwurf hingestellt. Man vgl. hierzu neuerdings die Gegenkritik Asquinis, eines Mitgliedes der Kommission (*Rivista di diritto commerciale* 1927 I 507), und Mossas Erwiderung in der gleichen Zeitschrift (1928 I 16). Uns interessiert wohl am meisten, was uns Mossa über die G.m.b.H., die wichtigste Neuerung des Revisionsentwurfes, zu sagen hat. Von sämtlichen Gesetzen und Entwürfen zum Recht der G.m.b.H. steht zurzeit der italienische Entwurf dem unsrigen am nächsten. Im Gegensatz zum deutschen Gesetz und dessen Abklatsch, dem österreichischen Gesetze von 1905, jedoch in Übereinstimmung mit dem französischen Gesetze von 1925 und mehr noch wie dieses zieht der italienische Entwurf vorzugsweise die Verhältnisse kleiner, nach Art der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft gebildeter Gesellschaften in Berücksichtigung. So haben z. B. die Gesellschafter ein grundsätzlich unwiderrufliches gesellschaftsvertragliches Recht auf Geschäftsführung und Vertretung, steht jedem Gesellschafter im Falle der Anteilsveräusserung ein Vorkaufsrecht zu und unterliegen nicht der Geschäftsanteil als solcher, sondern nur Dividendenrecht und Liquidationsguthaben der Pfändung. Dagegen gebriecht es im italienischen Entwurf an genügendem Schutz der Gläubiger, sowohl was die Bewertung von Sacheinlagen als was die Sicherung gegen unberechtigte Auskehrungen des Vermögens anbetrifft. Hier nun vor allem setzt Mossa die kritische Sonde ein. Auch er

spricht sich zugunsten des von unsrem Entwurfe adoptierten Oechelhäuserschen Systems aus. Würde den Wünschen Mossas Gehör gegeben, so würden wir uns in Ansehung der G.m.b.H. mit der künftigen italienischen Gesetzgebung bis auf wenige untergeordnete Punkte nahezu völliger Rechtsübereinstimmung erfreuen.

Von sonstigen Beiträgen, die ein hervorragendes Interesse für sich in Anspruch nehmen dürfen, seien erwähnt: Bonfante, *Il diritto romano e la riforma dei codici*; M. Bohacek, *Il movimento legislativo della repubblica cecoslovacca nel campo del diritto privato negli anni 1918—1925*; E. Balogh, *La legislazione ungherese del doppio guerra, particolarmente nel campo del diritto privato*; P. Gieseke, *Il progetto di codice di commercio italiano*; M. Breglia, *Le disposizioni generali sui titoli di credito nel nuovo progetto di codice di commercio*. Der zweite Teil des Jahrbuches enthält eine für den Praktiker wie den Theoretiker gleicherweise wertvolle Übersicht über die Gesetzgebungen der europäischen Länder. Hieran schliesst sich (Sezione II) eine Übersicht über die Rechtsprechung, wobei im vorliegenden ersten Bande vorzugsweise die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts Berücksichtigung findet. Eine Reihe reichsgerichtlicher Entscheide werden durch italienische Autoren glossiert. Es ist anzunehmen, dass die folgenden Bände der Rechtsprechung anderer Länder gleiche Beachtung schenken werden. Eine derartige nach Ländern geordnete Konzentration ist für denjenigen, der sich rechtsvergleichenden Studien widmet, wertvoller als ein buntes und unvollständiges mixtum compositum.

Die vorstehende kurze Übersicht dürfte genügen, um zu zeigen, wieviel der schweizerische Jurist dem neuen Unternehmen entnehmen kann.

Wieland.

Neuere Literatur zum Rechte der Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

1. **Molitor, Erich, Die ausländische Regelung der G.m.b.H. und die deutsche Reform.** Berlin 1927 (Heymanns Verlag). IV und 76 Seiten.

2. **Liebmann, J., Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** VII. Aufl., bearbeitet von A. Sänger. Berlin 1927 (Verlag von Otto Liebmann). X und 465 Seiten.

3. **Hachenburg, Max, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** (Früher Staub-Hachenburg.) V. Aufl. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter

& Co.). Band I (§ 1—34) 1926. VI und 527 Seiten. Band II (§ 35—84) 1927 (mit Sachregister). 452 Seiten.

Nachdem die neue Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nunmehr von der bundesrätlichen Expertenkommission beinahe einstimmig zur Aufnahme in das revidierte OR empfohlen worden und im kürzlich erschienenen Botschaftsentwurf in ihrer vorläufig abgeschlossenen Gestalt veröffentlicht worden ist, möchten wir unsere Fachgenossen auf einige neuere Darstellungen aufmerksam machen, die innerhalb der überreichen deutschen wie ausländischen Literatur m. E. vorzugsweise geeignet sind, zunächst einen allgemeinen Überblick über die neuere Gesetzgebung darzubieten, sodann ein tieferes Verständnis sowohl des Zwecks wie des inneren Aufbaues der G.m.b.H. zu ermöglichen. Dem ersten Zwecke dürfte wohl am ehesten die treffliche rechtsvergleichende Studie Molitors gerecht werden. Sie enthält eine überaus lebendig und anregend geschriebene Vergleichung der ausländischen und deutschen Gesetzgebung, in der Absicht, Schlussfolgerungen für die schon längst als notwendig empfundene Reform des deutschen Gesetzes zu gewinnen. Der Seite 3 gewährten Übersicht ist zu entnehmen, dass die G.m.b.H. gegenwärtig in Deutschland, Österreich und seinen Nachfolgestaaten, Frankreich, Polen und Bulgarien gesetzlich eingeführt ist. Entwürfe liegen vor in Belgien, Italien, Spanien und Liechtenstein. Man ersieht hieraus, welcher Krähwinkelei wir uns schuldig gemacht, wenn wir in unserer bisherigen splendid isolation verharret hätten. Was den Inhalt anbetrifft, so sei insbesondere auf die eingehenden, der wichtigsten Frage, d. i. der Haftung gewidmeten Ausführungen hingewiesen (S. 31—58). Verf. kommt nach eingehender Würdigung der bestehenden und in Vorschlag gebrachten Haftungssysteme zum Ergebnis, dass das unserem Entwurfe zugrunde liegende, dem trefflichen Oechelhäuserschen Entwurf entnommene System der unmittelbaren beschränkt persönlichen Gesamthaft in Höhe des Stammkapitals sämtlichen übrigen vorzuziehen sei. — Unter den zahlreichen Kommentaren verhältnismässig geringeren Umfangs glauben wir vor allem den Kommentar von Liebmann empfehlen zu dürfen. Er ist überaus klar und anschaulich geschrieben und versteht es, auf gedrängtem Raume vieles zu sagen. Dazu kommt, dass J. Liebmann mit der G.m.b.H. sowohl theoretisch wie praktisch wie wenige vertraut war. Liebmann ist Verf. zahlreicher in verschiedenen Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen, worunter wir namentlich die Studie über die Vereinheitlichung des deutschen und österreichischen Rechts der G.m.b.H. hervorheben möchten (Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht LXXIII 1 ff.).

Das Standard work nicht nur betreffend das Recht der G.m.b.H., sondern ein standard work zum Recht der Handelsgesellschaft überhaupt schenkt uns M. Hachenburg mit der neuesten Auflage seines bekannten, in den älteren Auflagen noch von Staub bearbeiteten Kommentars. Freilich dürfte dieser Kommentar seines Umfanges wegen bei den mit der neuen Rechtsform noch wenig vertrauten Fachgenossen ein Gefühl des Schreckens auslösen. Ein Kommentar von über 1000 Seiten Nonpareille-Druck für ein Gesetz mit 84 Paragraphen! Sollte es da nicht ein sehr kompliziertes und erkünsteltes Ding um diese G.m.b.H. sein? Allein es dürfte nicht zu schwer halten, die erregten Gemüter zu beruhigen. Zunächst geht der Kommentator in der Tat mit beispielloser Gründlichkeit vor. So sind z. B. dem § 15 (Übertragung des Geschäftsanteils, nebenbei bemerkt für uns von geringer Bedeutung, da die Übertragung nach Entwurf erheblich beschränkt ist) allein über 50 Seiten gewidmet. Dazu kommt, dass sich die deutsche G.m.b.H. von der unseres Entwurfs in demselben Masse unterscheidet, wie das deutsche BGB vom ZGB, nicht nur wegen der gleichfalls gänzlich verschiedenen Technik, sondern vor allem auch deshalb, weil unsere G.m.b.H. trotz des gleichen Namens einen völlig verschiedenen Aufbau aufweist. Hachenburg selbst hat in seiner beachtenswerten, der vergleichenden Erörterung des deutschen und schweizerischen Systems gewidmeten Abhandlung (Zentralblatt für Handelsrecht 1926 S. 16 ff., 60 ff.) den Gegensatz kurz und treffend dahin charakterisiert: „Die deutsche G.m.b.H. ist eine modifizierte Aktiengesellschaft, die schweizerische eine modifizierte Kollektivgesellschaft.“ Dem deutschen Gesetzgeber hat bekanntlich als Normalform ein aktienrechtlicher Typus vorgeschwebt, der sich von der reinen A.-G. im wesentlichen nur durch die Zulässigkeit der dem bergrechtlichen Gewerkschaftsrecht entnommenen Nachschusspflicht unterscheidet. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der eigenartigen Entstehungsgeschichte. Siehe hierüber meine Ausführungen in dieser Zeitschr. n. F. Jahrg. 1895 S. 205 ff., Jahrg. 1921 S. 111 ff. Das sog. Normalstatut des deutschen Rechts trägt durchweg aktienrechtlichen Zuschnitt; doch bleibt es den Parteien vorbehalten, ihre Rechtsverhältnisse nach Art einer KG. oder KommG. zu regeln. Dass dies zu überaus komplizierten und unbefriedigenden Ergebnissen führt, liegt auf der Hand. Demgegenüber hat unser Entwurf die G.m.b.H. in der Frage der Haftung sowohl wie der Regelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsverhältnisse u. a. m. durchaus dem Rechte der KG. angenähert, wodurch die gesamte Anlage ein weit einfacheres und durchsichtigeres Gepräge erhält.

Dem Hachenburgschen Kommentar erwächst hieraus allerdings der Vorzug, dass er für die Anwendung auf die Aktiengesellschaft im selben Umfange verwertbar ist wie für das Recht der G.m.b.H. So gewährt es, um nur eines hervorzuheben, einen unvergleichlichen Reiz, für das schwierige Kapitel der Genussscheine (Genussaktien) die vielfach übereinstimmenden, aber auch in mancherlei Hinsicht divergierenden Ausführungen des Hachenburgschen und des Kommentars von Staub-Pinner zu vergleichen. Dass Hachenburg, trotz aller Gründlichkeit im einzelnen, das geistige Band beherrscht und nicht in Kasuistik und Detailmalerei untergeht, beweist u. a. eine der glänzendsten Partien des Kommentars, die Ausführungen über die sog. wohlerworbenen oder Sonderrechte (siehe G.m.b.H.G § 14 Bem. 18 ff., Bem. zu § 53 und passim). Glänzend zunächst nicht nur in dem, was uns Hachenburg hierüber sagt, sondern was er uns verschweigt. Er schenkt uns die Namen der Verfasser der unzähligen gedruckten Doktordissertationen und anderer viri obscuri, die sich diese Zentralfrage zum Opfer erkoren haben, ebenso die nicht minder zahlreichen Theorien, denen wir es zu danken haben, dass wir zum Kern dieses vielleicht interessantesten Problems uns durch eine ungeniessbare Kruste hindurchringen müssen. Vielmehr führen Hachenburgs Ausführungen sofort in *mediam rem*. Man wird schwerlich eine klarere und übersichtlichere Darstellung dieses komplexen Fragengebietes nennen können. Von ebenso grossem Interesse, wenn auch glücklicherweise aus dem oben angeführten Grunde für uns lange nicht von so grosser Bedeutung, sind die Ausführungen über das Verhältnis des Gesellschaftsvertrages zu den nachgiebigen Normen des Gesetzes. Vgl. insbes. Allg. Einl. S. 78 ff., § 2 Anm. 58, § 3 Anm. 25 und passim. Hier wie an anderen Stellen zeigt Hachenburg mehr als irgend ein anderer Kommentator ein feines Verständnis für die Bedürfnisse kleinerer, nach Art der KG. oder KommanditG. aufgebauten Gesellschaften, für die die neue Rechtsform ja im Grund genommen in erster Linie bestimmt ist, so namentlich bei Erörterung der Geschäftsführung und Vertretung (Bem. zu § 6, 35 ff., 45 ff.), als der Auflösung aus wichtigen Gründen, Austritt und Ausschluss. Um so auffallender freilich erscheint demgegenüber, dass gerade Hachenburg die Ansicht vertritt, durch die Mitgliedschaft bei der G.m.b.H. würden keine persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern entstehen (siehe Allg. Einl. S. 77 und § 13 Anm. 1). Dass bei kleineren Gesellschaften solche persönlichen Beziehungen nicht wegzudenken sind, wird sich doch schwerlich leugnen lassen. Auch gewährt ja das deutsche

Gesetz selbst den Mitgliedern gegenseitige Regressrechte. Dies alles konnte selbstverständlich auch Hachenburg nicht entgehen. Wenn indes H., im Falle solche Beziehungen zwischen den Gesellschaften vertraglich begründet werden, eine neben der G.m.b.H. bestehende OHG. oder bürgerliche Gesellschaft annimmt, so erscheint uns dieser Ausweg etwas gekünstelt. Wenn sich endlich Hachenburg, allerdings in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, auf die juristische Persönlichkeit der G.m.b.H. beruft, so dürfen wir wohl dem Kommentator Max Hachenburg ein treffliches Wort des Gutachters Max Hachenburg entgegenhalten: „Die Konstruktion als Zweckvermögen darf nie dazu führen, ein Erfordernis des Lebens zu versagen.“! (Vgl. Gutachten über die Schaffung eines einheitlichen Rechtes der G.m.b.H. für Deutschland, Österreich und Ungarn. Verh. der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Budapest, 1914, S. 485). Zum Schluss mag noch angeführt werden, dass Hachenburg — für einen Kommentator ein novum usque adhuc ac inauditum — ausländisches Recht und ausländische Literatur in eingehendem Masse verwertet. Wie gründlich sich insbesondere H. mit dem Rechte unseres Entwurfs auseinandergesetzt hat, davon mag sich der Leser an Hand des oben angeführten Aufsatzes (ZBl. HR 26) überzeugen.

Wieland.

Hachenburg, Max, Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts. Düsseldorf 1928 (Neue Brücke-Verlag, G.m.b.H.). 352 S.

Wer sich mit den Werken des Schriftstellers Max Hachenburg vertraut gemacht hat und begierig ist, auch dem Rechtsanwalt und Mann des praktischen Lebens näherzutreten, wird es dem Verf. Dank wissen, dass er sich entschlossen hat, seine ursprünglich nur für den engeren Kreis der Angehörigen verfassten Lebenserinnerungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Rezensent hat noch nie eine Biographie gelesen, die ihn derart vom Anfang bis zum Schlusse gefesselt hat. Doch würden wir wohl dem Verf. zu nahe treten, wenn wir den Lebensabriss nur als „anziehend“, „interessant“ und dergl. bezeichnen würden. Um dem Leser einen Begriff zu geben, was er zu erwarten hat, heben wir aus dem reichen Inhalte nur das hervor, was Hachenburg über seinen Entschluss, den Beruf des Rechtsanwalts zu ergreifen, erzählt. Lassen wir den Verfasser selbst reden (S. 77): „Dass ich Rechtsanwalt wurde, ergab sich beinahe zwangsläufig. . . Als Ideal schwebte mir freilich der Beruf des akademischen Lehrers vor. Namentlich die Erinnerungen der Strassburger Zeit waren lebendig. . . Auch

Soh m sprach zu uns. Er pries das Glück der Lernenden und der Lehrenden: ‚Wenn ich nicht schon deutscher Professor wäre, möchte ich noch deutscher Student sein.‘ Und wir jubelten ihm zu. Es ist begreiflich, dass auch mir der Lehrstuhl als das Höchste erschien. Die Arbeit des Praktikers hielt ich nicht für ebenbürtig. Im Laufe der Jahre hat sich meine Auffassung wesentlich geändert. Nicht dass ich manchen Blick hinter die Kulissen tun konnte, ist die Ursache. Warum soll nicht auch in den Professorenkreisen viel Menschliches, allzu Menschliches zu finden sein. Was der jugendliche Enthusiasmus nicht sah, hätte der reife Mann mit Nachsicht ertragen. Massgebend aber war die Erkenntnis, was die Verbindung mit dem wirklichen Leben bedeutet. Wer das einmal gekostet hat, kann nicht mehr darauf verzichten.“ Wir werden den Verfasser zu seiner Wahl beglückwünschen und ihn darum beneiden. Wer die deutsche Rechtswissenschaft mit Werken über das Handelsgesellschaftsrecht beschenkt hat, denen sich abgesehen von Gierkes Genossenschaftstheorie nichts Ebenbürtiges zur Seite stellen lässt, daneben aber den Beruf des Rechtsanwalts so ausübt, wie Hachenburg ihn versteht, mitten im praktischen Leben steht und in Menschenschicksale hineinblicken kann, darf sich eines Loses rühmen, wie es beneidenswerter und beglückender sich nicht ausdenken lässt. Theoretiker und Praktiker werden das Buch nicht aus der Hand legen, ohne reichen und dauernden Gewinn mit auf den Weg zu nehmen. Wieland.

Bibliothèque de Droit commercial, publiée sous la direction de MM. Albert Wahl et Joseph Hémar, professeurs à la Faculté de Droit de Paris. 1. Hémar, J., Théorie et pratique des nul-lités de sociétés et des sociétés de fait. II^e édition. 1926. XXVIII et 981 p.

2. Chéron, Albert, De l'actionariat des collectivités publiques. (Ouvrage couronné par l'Institut, Prix Saintour 1927.) Paris 1928 (S. A. du Recueil Sirey). XXVII et 440 p.

Die beiden im erwähnten Sammelwerk erschienenen Schriften von Hémar und Chéron sind auf einem umfassenden Material beruhende, das Recht sämtlicher europäischer Länder berücksichtigende rechtsvergleichende Monographien und gehören zu den erfreulichsten Erscheinungen der neueren französischen Literatur. Betreffend das gross angelegte Werk Hémar's verweise ich auf meine Besprechung in Zeitschr. f. Handelsrecht XCI 460 ff. Chérons Schrift enthält die eingehendste unter den bisher in Frankreich sowohl wie anderwärts erschienenen Darstellungen des Rechts der gemischtwirt-

schaftlichen Unternehmungen. Hervorzuheben ist vor allem die Allseitigkeit der Gesichtspunkte, unter denen dieses bisher literarisch noch nicht seiner Bedeutung entsprechend berücksichtigte Gebiet in Angriff genommen wird. So untersucht Verf. vor allem auch die in der bisherigen Literatur meist nicht näher berührten Fragen öffentlich-rechtlicher Natur, die sich an die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen knüpfen. Nicht nur das französische, sondern auch die ausländischen Rechte, vorab das für die Entwicklung der gemischten Unternehmungen in erster Linie bedeutsame deutsche und belgische Recht, werden eingehend erörtert. Davon, dass auch unser Schweizer Recht nicht zu kurz kommt, mag sich der Leser durch eigene Lektüre überzeugen. Nicht nur werden die Art. 755 und 756 des Revisionsentwurfs, sowie die Verhandlungen der Expertenkommission hierzu kritisch gewürdigt, nicht nur sämtliche Anwendungsfälle solcher Unternehmen aufgezählt, sondern es wird auch die Literatur in erstaunlicher Vollständigkeit aufgeführt. Mehr als eine der vom Verf. erwähnten kleineren Abhandlungen sind dem Rezensenten — zu seiner Schande sei es geklagt — bisher entgangen. Wir wüssten kein geeigneteres Hilfsmittel zum Studium der angeführten Entwurfsartikel zu nennen.

Wieland.

Ishizaki, Masaichiro, Le Droit corporatif international de la vente de soies. 3 Bände 264, 363 und 344 p. (Bibliothèque de l'Institut de Droit comparé de Lyon, études et documents publiés sous la Direction de Edouard Lambert etc., professeurs à l'Université de Lyon. Tome 18.) Paris 1928 (Marcel Giard).

Aus dem unter Leitung eines Edouard Lambert stehenden Lyoner Institut für Rechtsvergleichung ist eine reiche Serie wertvoller, von gegenwärtigen oder früheren Studierenden der Lyoner Universität verfassten Monographien hervorgegangen, von denen die vorliegend angezeigte Schrift Ishizakis, zurzeit an der Universität von Tokio tätig, für uns schon mit Rücksicht auf den Zürcher und Basler Seidenhandel vorwiegendes Interesse für sich in Anspruch nehmen darf. Die Schrift hat zum Gegenstand die Darstellung des für den Seidenhandel in sämtlichen Ländern geltenden, inhaltlich grossenteils übereinstimmenden, nicht auf gesetztem Recht, sondern auf Handelsgebräuchen, Typenverträgen und Schiedsgerichtssprüchen beruhenden Rechts. Letztere drei Begriffe werden unter der Bezeichnung „droit corporatif international“ zusammengefasst. Das Werk hat indes eine weit grössere Bedeutung als sein Titel es ahnen lässt; denn die für den Seidenhandel geltenden Usancen sind zum grossen

Teil nur Bestandteile eines international gleichen Kaufrechts. Man lese z. B. im zweiten Bande die Ausführungen über die bekannten Klauseln, die sich an Erfüllungsort, Gefahrtragung, Versicherung- und Transportkostenpflicht knüpfen (cif-, fob-Klausel etc.), sämtlich aus englischer Quelle stammend. Was somit in dieser Schrift von allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten aus besehen als die Quintessenz der gesamten Entwicklung hingestellt wird, nämlich das mehr und mehr bemerkbare Zurücktreten des Gesetzesrechts hinter das usancemässige Recht, der staatlichen Gerichtsbarkeit hinter die Schiedsgerichtsbarkeit der autonomen Verbände, erscheint als ein allgemeiner Grundzug des internationalen Kaufrechts überhaupt. Das Buch bildet somit eine wertvolle Ergänzung zu Tore Almèns bahnbrechender, in dieser Zeitschrift s. Zt. von mir besprochenen Darstellung des skandinavischen Kaufrechts. Wieland.

1. **Levy-Ullmann, Henri, *Éléments d'introduction générale à l'étude des sciences juridiques: II. Le système juridique de l'Angleterre. T. I. Le système traditionnel.*** Paris 1928 (Librairie du Recueil Sirey). 574 p.

2. **Drouets, Georges, *La Compagnie privée (private company) et la société à responsabilité limitée.*** Paris 1922 (Les Presses Universitaires de France). VI et 491 p.

3. **Drouets, Georges, *Traité théorique et pratique des sociétés à responsabilité limitée.*** II^e édition. Paris 1927 (Société générale du Recueil Sirey). IX et 621 p.

Wer sich mit irgendeiner Spezialmaterie des englischen Privatrechts, z. B. der namentlich auch für das Wechsel- und Checkrecht bedeutsamen Lehre von der „good consideration“ näher vertraut machen will, wird bald gewahr werden, dass ihm das englische Recht, als Ganzes betrachtet, ein Buch mit sieben Siegeln bleiben wird, solange er nicht die Kenntnis der, verglichen mit dem kontinentalen Recht, durchaus andersartigen englischen Rechtseinrichtungen sich zu eigen gemacht hat. Um so mehr dürfen wir Levy-Ullmann, dem bewährten Kenner des englischen Rechts, dankbar dafür sein, dass er in einer für den kontinentalen Juristen verständlichen Sprache und Methode uns jene meist fehlenden Voraussetzungen vermittelt und uns in klarer und übersichtlicher Darstellung die geschichtliche Entwicklung, die eigenartige Rezeption des römischen Rechts, die Charakteristik der grossen englischen Kommentarwerke, Blackstone etc., die hohe Bedeutung der Gerichtssprüche und deren Sammlungen (reports), sowie die Gegensätze von Common law (Gewohnheitsrecht), Statute law (Gesetzesrecht)

und Equity (Billigkeitsrecht) vor Augen führt. Erst damit haben wir den allgemeinen Rahmen gewonnen, der uns das Verständnis der einzelnen Rechtsinstitute eröffnet. Wer sich mit Studien im englischen Recht befassen will, wird daher gut daran tun, zuerst etwa in E. Heymanns in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie (und jetzt auch Handwörterbuch der Rechtsw. (1927) II, 249) niedergelegtem Abriss des englischen Privatrechts einen allgemeinen Überblick zu gewinnen, um sich alsdann Levy-Ullmanns auf breiterer Basis aufgebauten Darstellung zuzuwenden.

Auch unter Levy-Ullmanns Leitung sind eine Reihe von Arbeiten aus der Feder von Schülern des hervorragenden Pariser Vertreters der vergleichenden Rechtswissenschaft hervorgegangen, von denen vor allem die hier angezeigte Schrift von Drouets angeführt werden mag, eine Vergleichung der in ihren Zielen verwandten, im übrigen jedoch völlig abweichenden englischen „private company“ mit der kontinentalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dass die Rechtsvergleichung auch für die Erkenntnis des eigenen Rechts etwas nütze ist, dürfte daraus hervorgehen, dass die später gleichfalls von Drouets veröffentlichte systematische Darstellung des Rechts der G.m.b.H. (auf Grund des französischen Gesetzes von 1925) die meisten übrigen kommentarartigen Werke, die zum neuen Gesetz bisher erschienen sind, um zwei Haupteslängen überragt.

Wieland.

Haussmann, Fritz, Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht. Mannheim 1928 (Bensheimer). VIII und 139 Seiten.

Der Verfasser der Schriften „Die Tochtergesellschaft“ (1923) und „Das Recht der Unternehmenszusammenfassungen“ (1926. S. hierüber die Besprechung von Egger, Schweiz. Jur.Z. XXIII 221 ff.) legt uns hier den erweiterten Inhalt eines im März 1927 in der Juristischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrags vor. Haussmann kommt bekanntlich das Verdienst zu, als Erster die rechtlichen Verhältnisse zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft eingehend gewürdigt und so zu Liefmanns vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet grundlegenden „Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften“ die schon längst als notwendig empfundene juristische Ergänzung geliefert zu haben. Man darf daher erwarten, dass uns Haussmann über Aktienrecht und Aktienwesen mehr bieten wird, als nur Erörterungen über „Mehrstimm-, Vorrats- und Verwaltungsaktien“, „Goldbilanzen“, „Umstellung“ und ähnliche bis zum Überdruß abgehetzte Eintagsfliegen und wird in dieser

Erwartung nicht enttäuscht. Wir begnügen uns, aus dem reichen Inhalt nur auf die Abschnitte IV (die Bedeutung des „Unternehmens an sich“ für das Wesen der modernen A.-G. Rathenaus Aktienrechtstheorie und die Planwirtschaft. Die Auffassung von Keynes und Brookings) und VI (Aktienrecht und Aktienwesen bei Rathenau. Das „lebende Aktienrecht“. Der Autonomiebegriff. Ewige Gegensätze in der A.-G. und die Möglichkeit, sie durch Aktienrechtsreformen zu heilen) hinzuweisen. Haussmanns Ausführungen greifen jedoch weit über das engere Gebiet des Aktienrechts hinaus. Im Eingang (S. 4) sagt Verf.: „Die Zusammenhänge der Aktiengesellschaft mit den allgemeinen Wirtschaftsvorgängen erfordern eine Besinnung darauf, ob nicht die Probleme, mit denen wir uns auf dem Gebiete des Aktienrechts befassen, vielfach zu eng, zu sehr vom fachwissenschaftlich juristischen Standpunkt aus betrachtet werden.“ Vor der naheliegenden Missdeutung dieser Worte bewahrt uns indes Verf. selbst, indem er wenige Seiten darauf auf das Allernachdrücklichste gegen eine Vermengung juristischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und gegen die sog. „wirtschaftsrechtliche Methode“ Stellung nimmt und sodann am Schlusse dieses Abschnitts fortfährt: „Trotzdem wird der Jurist Rückwirkungen der Gesamtheit dieser Erscheinungen auf die Aktiengesellschaftsreform feststellen können, ohne dass er sich hierbei auf wirtschaftstheoretische Ziele festzulegen braucht oder es auch nur darf. Entscheidend für den Juristen gerade auf dem Gebiet des Aktienrechts und seiner Grundideen muss gegenüber den Wirtschaftsfragen und ihren Einflüssen auf das Recht die kritische Fragestellung sein, wie weit der Geltungsbereich der Aktiengesellschaft als Rechtsform geht, welche widerstreitenden Kräfte hier vorhanden sind, wo die Grenze zwischen Wirtschaft und Recht beginnt, und welche der allgemeinen Wirtschaftserscheinungen tatsächlich einen Einfluss auf die eigentliche Rechtsformung und Rechtskonstruktion auszuüben und ihren Einfluss auch bei künftigen gesetzgeberischen Gestaltungen geltend zu machen in der Lage und berufen sind.“ Würden diese Worte von einem Universitätsgelehrten herrühren, so würde man wohl als auf armselige Professorenweisheit mitleidsvoll darauf herabblicken. Denn heutzutage ist ja nur noch „Rechtstatsachenforschung“, „Soziologie“ und dergl. Trumpf und was man ehemals als Jurisprudenz zu nennen pflegte, befindet sich bereits im fortgeschrittensten Liquidationsstadium. Allein vom Direktor der deutschen Erdölgesellschaft und einem im Gebiete des Aktienwesens wie kein Zweiter erfahrenen Praktiker aus-

gesprochen, werden sie wohl manchen zum Aufhorchen veranlassen, der Schlagworten nur ein zu williges Gehör zu leihen geneigt ist. Den Schluss bildet ein ausführliches Literaturverzeichnis, für diejenigen freilich, die der Ansicht sind, dass auch in literarischen und juristischen Dingen nicht die Masse es macht, durch des Verf. Schrift grossenteils entbehrlich.

Wieland.

Stein, Friedrich, Grundriss des Zivilprozessrechts und des Konkursrechts. 3. Auflage, bearbeitet von J. Juncker, mit einem Nachruf von Richard Schmidt. Tübingen 1928 (Verlag von J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). XXIV und 472 Seiten.

Im reizvollen Nachruf, den R. Schmidt über den Lebensgang von Fr. Stein vorausschickt, wird mit Recht bemerkt, dass der Zivilprozess durch die subtilen begrifflichen Kombinationen, die durch seine Lage an der Grenze von privatem und öffentlichem Recht notwendig gegeben sind, das schwierigste Gebiet ist, das es im juristischen Lehrplan gibt. Dies gilt für uns vielleicht in noch stärkerem Masse als für Deutschland, weil wir Lehrbücher, die für den juristischen Unterricht einzig geeigneten Lehrmittel, bekanntlich nicht besitzen und wohl auch in absehbarer Zeit nicht besitzen werden. So sind wir genötigt, zu ausländischen, vorab deutschen Lehrbüchern unsere Zuflucht zu nehmen. Seinen Hörern ein geeignetes deutsches Lehrbuch zu empfehlen, war bisher für den schweizerischen Prozessualisten eine heikle Aufgabe. Nicht deshalb, weil der Rechtsstoff ein anderer ist als der unsere und die deutsche Zivilprozessordnung von der unsrigen noch weit mehr abweicht, als die privatrechtlichen deutschen Gesetzbücher von unserem ZGB. Vielmehr wird gerade dadurch der Studierende zu kritischer Besinnung aufgerufen und vor totem und verständnislosem Einpauken bewahrt. Wohl aber deshalb, weil die deutschen Lehrbücher, mit einzelnen rühmlichen Ausnahmen, für unsere Bedürfnisse viel zu abstrakt, spitzfindig und doktrinär gehalten sind, so um nur ein Beispiel zu nennen, Hellwigs vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet vortreffliches „System des deutschen Zivilprozessrechtes“. Um so dankbarer dürfen wir Steins Grundriss begrüßen, von dessen Verfasser R. Schmidt mit Recht sagt: „Ein Mann aus einem Gusse, nicht nervös, jeder Zoll ein gesunder Realist“. In der Tat ist der Grundriss durchweg, was für den Zivilprozess und dessen Darstellung im akademischen Unterricht erste und wesentliche Voraussetzung ist, praktisch und anschaulich gehalten. Dass nur ein Mann wie Fr. Stein, der den Zivilprozess von Grund aus beherrscht und seine Er-

forschung und Darstellung zu seiner Lebensaufgabe gemacht, den Stoff auf so engem Raum zusammenpressen und doch alles für den Studierenden Wesentliche klar und verständlich zum Ausdruck zu bringen vermag, versteht sich von selbst. Wer einen Begriff davon gewinnen will, wie Verf. seine Aufgabe in Angriff nimmt, den möchten wir auf den inhaltreichen § 10: „Die Besetzung der Richterbank“ hinweisen. Bereits die kurze, klein gedruckte Vorbemerkung sagt mehr als bei andern ellenlange Ausführungen: „Die Gestaltung des Prozesses ist stets davon abhängig, aus welchem Menschenmaterial das Gericht gebildet ist.“ Freilich zeigt auch gerade dieser Abschnitt, dass, was für Deutschland gilt, nicht ohne weitere auf unsere Verhältnisse übertragen werden darf. Was z. B. Verf. über die Befähigung von Laienrichtern bemerkt, wird gewiss auf deutsche Verhältnisse und das deutsche, weit kompliziertere Privat- und Prozessrecht zutreffen. Dagegen haben den Rezensenten eigene Erfahrungen hinlänglich darüber belehrt, dass Laien sehr wohl imstande sind, auch schwierigere Rechtsfragen zu beurteilen, freilich nur unter dem von Stein S. 33 gemachten Vorbehalt, dass der tatsächliche Einfluss der mitwirkenden Laien stets von der Persönlichkeit des als Vorsitzenden tätigen (juristisch gebildeten!) Richters abhängen muss.

So gewinnt der Lernende den Rahmen, der es ihm ermöglichen wird, in das Verständnis schwierigerer Werke einzudringen.
Wieland.

Friedlaender, Dr. Heinrich, Konzernrecht. Das Recht der Betriebs- und Unternehmenszusammenfassungen. Mannheim-Berlin/Leipzig 1927 (J. Bensheimer). 446 Seiten.

Mit immer grösserer Bestimmtheit hat sich in Industrie und Handel in den Nachkriegsjahren die sog. Konzentrationsbewegung durchgesetzt. Diese Entwicklung hat sich nur zum kleineren Teil auf dem Wege der Fusion vollzogen. Vor allem haben sich nationale und internationale Kartelle und Konzerne gebildet, in welchen das einzelne Unternehmen nicht vollkommen aufgegangen ist, sondern sich eine gewisse Selbständigkeit bewahrt hat.

Die Rechtswissenschaft hat sich mit diesen Erscheinungen verhältnismässig spät näher abzugeben begonnen. Zwar ist dem Juristen seit Flechtheims grundlegendem Werke über die Kartelle das Kartellrecht einigermaßen bekannt, im übrigen aber wurden Konzerne und Truste, die in der Entwicklung gleich berechtigt neben den Kartellen stehen, bisher von der Jurisprudenz beinahe gänzlich der Nationalökonomie zur Behandlung überlassen.

Erst neuerdings sind, vor allem in Deutschland, eine Anzahl Werke erschienen, welche sich zur Aufgabe setzen, das Gesamtgebiet der Unternehmenszusammenfassungen abzuklären.

Darunter wird das Buch Friedlaenders über das Konzernrecht eine besondere Stellung vor allem darum immer beanspruchen dürfen, weil der Verfasser in der Lage war, seine Ausführungen mit einer Fülle von praktischen Beispielen zu belegen. Der Verfasser führt selbst aus, das Buch sei aus der Praxis geboren und wolle derselben dienen. Auf Grund seiner praktischen Erfahrungen war Friedlaender in der Lage, das grosse Gebiet bis in alle Einzelheiten zu erörtern und die neuen Rechtsformen, welche sich im wesentlichen ausserhalb der Gesetzgebung und der Gerichtspraxis gebildet haben, erschöpfend darzustellen.

Unter dem Begriff Konzernrecht versteht Friedlaender „das weite Gebiet des Grossunternehmens und der nichtkartellrechtlichen Betriebs- und Unternehmenszusammenfassungen“. Er sieht also im Gegensatz zu Haussmann (Grundlegung des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen. J. Bensheimer, Mannheim/Berlin/Leipzig 1926) davon ab, auch die Organisationsformen der Kartelle in das System einzuarbeiten, kommt aber doch infolge der natürlichen Verwandtschaft von Kartell und Konzern oft in die Lage, auch kartellrechtliche Fragen mit zu erörtern.

Der Verfasser erweist sich auch in der Hinsicht als Praktiker, als er vor allem die einzelnen Rechtsformen verfolgt und seinem allgemeinen Teil nur zwei Fragen zuweist.

Er erörtert dort einmal das Problem der Einheit von Betrieb, Unternehmen und Gesamtunternehmen. Dabei billigt er für die Konzerne die von R. Isay zuerst formulierte Theorie des Gesamtunternehmens. Doch wird ausdrücklich betont, dass in jedem einzelnen Rechtsgebiete genau zu prüfen ist, inwiefern rechtlich selbständige Unternehmungen, die zusammen einen Konzern bilden, auf Grund dieser Zusammenfassung als Einheit behandelt werden dürfen.

Weiterhin bespricht Friedlaender im allgemeinen Teil noch die Frage der rechtlichen Selbständigkeit der juristischen Person und erörtert dabei auch die Frage des Verhältnisses zwischen dem Statut der juristischen Person und den vertraglichen Bindungen andern Unternehmungen gegenüber. Es sind das Fragen, die in der Praxis eine grosse Rolle spielen und deswegen von der Wissenschaft viel mehr als bisher berücksichtigt werden müssen.

Im besondern Teil behandelt der erste Abschnitt das Organisationsrecht und fasst in einem ersten Hauptstück die

Rechtsformen der Vollgemeinschaft zusammen. Zunächst wird die Umwandlung und die Fusion von Gesellschaften im juristischen und wirtschaftlichen Sinne dargestellt und speziell auch auf die Rechtswirkungen Rücksicht genommen, welche Umwandlung und Verschmelzung auf die mit einem Unternehmen verbundenen Dauerrechtsverhältnisse (Kartellverträge, Wettbewerbsverträge, Lizenzverträge etc.) äussern.

Hierauf bespricht der Verfasser die Zusammenfassung durch Beteiligung. Insbesondere die Beteiligungsgesellschaft, die Einmangesellschaft und die Konsortial- (Schutzgemeinschafts-) Verträge. Weitere Kapitel sind den Pacht-, Betriebs-, Überlassungs- und Betriebsführungsverträgen und der Interessengemeinschaft gewidmet.

Jedermann, der sich aus praktischen Gründen oder aus theoretischen Interessen mit diesen Rechtsverhältnissen zu beschäftigen hat, wird aus diesen Kapiteln reiche Anregung empfangen.

In einem zweiten Hauptstück des Abschnittes „Organisationsrecht“ stellt Friedlaender den Vollgemeinschaften die sog. Zweckgemeinschaften, d. h. Verbindungen zwischen Unternehmen für beschränkte Zwecke und nur für gewisse Unternehmensteile gegenüber. Neben Kartell und Konzern wurden bisher die Zweckgemeinschaften von der Wissenschaft wenig beachtet, so dass ihre besondere Behandlung zu begrüßen ist. Nur ist dieses zweite Hauptstück vielleicht etwas knapp geraten.

Im zweiten Abschnitt des allgemeinen Teils wird die Beziehung zwischen Konzernbildung und Aktienrecht dargestellt, und der Verfasser zeigt die weittragenden Veränderungen, welche das Aktienrecht in seiner praktischen Ausgestaltung infolge der Konzentrationsbewegung erlitten hat. Für den schweizerischen Juristen ist dieser Abschnitt im Hinblick auf die kommende Revision unseres Aktienrechts besonders interessant.

Weiterhin werden noch besprochen die Beziehungen zwischen Kartell und Konzern und die steuerrechtliche Behandlung der Konzernbildung. Die deutsche Steuerrechtsprechung und Steuerrechtsgesetzgebung haben dazu beigetragen, konzernrechtliche Verhältnisse wesentlich abzuklären.

Das Werk Friedlaenders wird bei allen Forschungen auf dem Gebiet der Unternehmenszusammenfassungen ein unentbehrliches Hilfsmittel sein und wird auch dem schweizerischen Juristen, der sich mit derartigen Fragen zu beschäftigen hat, gute Dienste leisten.

Was hier und da vielleicht noch nicht vollkommen befriedigt, ist die systematische Einteilung des ganzen Stoffes. So dürfte

beispielsweise die von Friedlaender im Abschnitt über Konzernbildung und Aktienrecht behandelten sog. Konzernverträge besser gemeinsam mit den Konsortial- (Schutzgemeinschafts-) Verträgen behandelt werden. Auch die Dividendengarantie, welche der Verfasser im Kapitel über Pacht- und Betriebsüberlassungsverträge zur Darstellung bringt, würde wohl besser in einem selbständigen Abschnitt zusammen mit den nur kurz in der Einleitung (Seite 31) erwähnten sog. Pool-Verträgen als Mittel der Gewinn- und Risikoverteilung behandelt.

Dr. Hans P. Zschokke, Basel.

Planiol et Ripert, Traité pratique de droit civil français. Tome IX. Régimes matrimoniaux. Deuxième partie. Avec le concours de Marcel Nast. Paris 1927 (Librairie générale de droit et de jurisprudence).

Der 8. Band des grossangelegten Traité von Planiol und Ripert hatte mitten in der Erörterung des gesetzlichen Güterstandes der Gütergemeinschaft abgebrochen (vgl. ZSR 1925 S. 451). Der Ende letzten Jahres erschienene 9. Band bringt zuerst den Abschluss dieses Teiles mit der Erörterung der Liquidation der Gütergemeinschaft. Es ist dies das Problem, das der Natur der Sache entsprechend am häufigsten Anlass zu Konflikten gibt. Die Darstellung ist darum eine besonders eingehende. Interessant sind die Ausführungen über den juristischen Charakter der Begünstigungen, die sich bei der Liquidation für den einen Ehegatten ergeben können. Da das französische Recht den Ehevertrag nur vor der Ehe zulässt, ist die Lösung dort eine viel einfachere und befriedigendere als bei uns, wo man, trotz der theoretisch viel schärfer durchgeführten Trennung zwischen ehelichem Güterrecht und Erbrecht, nur unter Anrufung des Art. 2 ZGB den auf dem Sterbebett zugestandenen ehevertraglichen Begünstigungen die Wirksamkeit versagen kann.

Es folgt dann die Erörterung der anderen Güterstände. Derjenige, der unserer Güterverbindung am nächsten steht und uns darum am meisten interessieren würde, kann nach der französischen Terminologie nur negativ, als Güterstand ohne Gemeinschaft, umschrieben werden. Seine geringe Verbreitung in Frankreich erklärt die Kürze der Behandlung. Der Abschnitt über die Gütertrennung bringt den inneren Widerspruch zum Bewusstsein, der doch einigermaßen besteht in der Anerkennung dieses Güterstandes einerseits und dem Festhalten am Gedanken der Handlungsunfähigkeit der Ehefrau andererseits (S. 450). Bei der Erörterung des Dotalsystems sind von besonderem Interesse die Ausführungen über die „biens paraphernaux à dotalité

inclus“. Es wird uns da ein treffliches Beispiel vor Augen geführt, wie die französische Gerichtspraxis es vorzüglich verstanden hat, die Auslegung des Gesetzes den schützenswerten Bedürfnissen des Lebens und den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen (S. 793 ff.). Man verwundert sich darum, dass es umgekehrt doch noch Probleme gibt, die wohl Tag für Tag eine praktische Lösung verlangen, wie z. B. solche der Haftung, und die trotzdem in Theorie und Praxis immer noch bestritten sind (S. 444).

Der Band schliesst mit der Betrachtung des Sondergutes der Ehefrau. Es ist dieser Begriff in Frankreich erst durch ein Spezialgesetz vom Jahre 1907 eingeführt worden. Auch da ist es schwer, dieses Institut der individuellen Freiheit mit der Fortdauer der Handlungsunfähigkeit der Ehefrau in richtigen Einklang zu bringen (S. 833). Erhöht werden die Schwierigkeiten noch dadurch, dass auch noch nach anderer Richtung das französische Gesetz auf halbem Wege stehengeblieben ist und das Sondergut nicht der Gütertrennung unterstellt hat, wie es der bewährte Kenner unseres ZGB, Saleilles, befürwortet hatte. Nicht richtig scheint es mir, wenn der Autor (S. 835 Note 3) das ZGB unter jene Rechtsordnungen reiht, in welchen, im Gegensatz zum französischen Gesetz, die Bestimmungen über das Sondergut bloss dispositiven Charakter haben. A. Siegwart.

Schazmann, Dr. Paul Emile (Genf), **La Responsabilité plurale en matière d'actes illicites, à l'exception du recours de l'assureur, d'après le CO.** Genève 1928 (Impr. A. Kundig). 130 p.

In dieser Broschüre wird unter ausgiebiger und sorgfältiger Benutzung der Literatur, auch der ausländischen, die Haftung mehrerer aus unerlaubter Handlung untersucht. Der Verf. schliesst mit einer Anregung de lege ferenda, indem er in OR 51 eine Vereinheitlichung der Solidarhaft durchgeführt wissen möchte.

Protokoll der Expertenkommission (OR Titel 24—33), Schlusslieferung, herausg. v. Eidg. Justiz- und Polizeidep. 1928. S. 929—970.

Huber, Hans, Die staatsrechtliche Stellung des Generals in der Schweiz. Versuch einer Geschichte und Darstellung. Berner Diss. 1928 (H. R. Sauerländer, Aarau). 131 S. Fr. 3.—

Dieses juristisch höchst diffizile Thema hätte wohl längst einer kritischen Darstellung bedurft. Die vorliegende Dissertation ist, trotz mancher schwächern Seiten, wertvoll als Material-

sammlung. Die staatsrechtlichen Grundsätze sind wohl nicht ganz genügend herausgearbeitet, z. B. über das allgemeine Verhältnis von bürgerlicher und militärischer Gewalt (vgl. z. B. über die Helvetik mein Schw. Staatsr. I 612 ff.). In der Hauptfrage, ob der General, der der Bundesversammlung untersteht, dem Bundesrat gleich- oder untergeordnet sei, entscheidet sich der Verf. für das Unterordnungsverhältnis, ohne aber gerade überzeugende Gründe vorzubringen, bloss mit dem Hinweis der Unklarheit der massgebenden Bestimmungen (S. 105 ff.). Gewiss hat nach Mil.Org. 204 der Bundesrat den General über den allgemeinen Endzweck zu instruieren, aber doch nur innert der Beschlüsse der BVers. Mit Recht lehnt aber Huber die Auffassung Bossards ab, der General sei auch der BVers. gegenüber nicht verantwortlich. Mit dem Hinweis auf Frankreich (wo die Regierung über dem General steht) und dem Verwenden des odiosen Ausdrucks „Diktatur“ des Generals (S. 114 ff.) lässt sich dessen Unterstellung unter den Bundesrat wohl noch nicht beweisen. Mit Recht nennt auch der Verf. die gesetzliche klare Kompetenzabgrenzung zwischen Bundesverwaltung und General eine Notwendigkeit. Die praktisch sehr wichtige Frage ist nur, wie diese Kompetenzscheidung zu regeln sei. Stellt man den General direkt unter die BVers, so sollte er in dieser selbst oder durch einen Vertreter zu Wort kommen können, und wären seine Führerkompetenzen von den Verwaltungskompetenzen des ihm gleichgeordneten Bundesrates scharf zu sondern (z. B. betr. Truppenaufgeboten, Materiallieferungen, Verfügung über das Militärdepartement usw.). Stellt man den General aber unter den Bundesrat, so wäre zum mindesten zu bestimmen, wieweit die Abteilungen des Militärdepartements zur Verfügung des Generals zu stellen seien. Auf alle Fälle liegt aber in der jetzigen Unterlassung jeglicher Regelung eine Gefahr, indem dann ein bedenklicher Mangel an rechtlicher Kriegsbereitschaft vorhanden ist und im Kriegsfall höchst hinderliche Reibungen zwischen Armeekommando und Verwaltungsbehörden zu erwarten wären, von denen sich ein General höchstens durch Ausbedingung bestimmter Kompetenzen schon anlässlich seiner Wahl befreien könnte. His.

Schreiber, Alfred (Genf), **Die Rechtsstellung des Willensvollstreckers nach schweiz. ZGB.** (Preisgekrönt vom Schweiz. Juristenverein.) Aarau 1928 (H. R. Sauerländer & Co.). 98 S. Fr. 4.—. Und

Seeger, Dr. Hans (Frauenfeld), **Die Rechtsstellung des Willensvollstreckers nach schweiz. ZGB.** (Preisgekrönt vom

Schweiz. Juristenverein.) Bern 1927 (Stämpfli & Co.). 103 S. Fr. 4.— (in Gmürs Abh. z. schweiz. Recht Heft 27).

Wir verweisen hierüber auf das Band 46 S. 273a Gesagte über diese beiden Preisarbeiten.

Cohn, Dr. Ernst, Der Empfangsbote. Breslau 1927 (Schlettersche Buchh). 238 S. Mk. 8.—.

Eine ausführliche Monographie über diese Einrichtung; im rechtsvergleichenden Teil (S. 185 ff.) wird auch das schweizerische Recht behandelt.

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 4: 1. Das Recht der freien Meinungsäußerung. 2. Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung. Berichte von Karl Rothenbücher, Rudolf Smend, Hermann Heller, Max Wenzel. Verhandl. der Tagung vom 24. u. 25. März 1927 in München. Berlin u. Leipzig 1928 (W. de Gruyter & Co.). Mk. 10.

Beide Diskussionen haben auch für die Schweiz Interesse, obwohl die deutsche Reichsverfassung mit dem Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 118) offenbar eine weitergehende Freiheit einräumt als unsere Bundesverfassung mit der Pressfreiheit. Auch die Aussprache über den Gesetzesbegriff wirkte klärend gegenüber verschiedenen modernen Theorien.

Dr. jur. Ferids Sammlung türkischer Gesetze und Verordnungen. Konstantinopel 1928 (Verlag von Ritgen & Co.). Eine in deutscher Sprache begonnene, von Dr. Mehmed Ferid und Dr. Nuri Refet besorgte Gesetzesausgabe in Einzelheften. Erste 12 Hefte zu Mk. 2.20.

Volkmar-Heinsheimer, Zivilprozessordnung mit Nebengesetzen; in Sammlung deutscher Gesetze, Band 63, Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister, 6. Aufl. Mannheim, Berlin, Leipzig 1928 (J. Bensheimer). In Leinen Mk. 8.—.

Eine handliche, gefällige Taschenausgabe der deutschen ZPO mit ausführlichem Sachregister, für den Praktiker bestimmt.

Schäffer, E. (Düsseldorf) und **Brode, H.** (Wiesbaden), **Völkerrecht.** 9.—11. Aufl. Leipzig 1928 (C. L. Hirschfeld). Mk. 4.—. Halbl. Mk. 5.—.

Der Waschzettel hiezu bemerkt: „Schäffer im Kopf heisst Examen in der Tasche“! Das Bändchen ist von der Sorte jener Tageserscheinungen, die es dem Studenten ermöglichen, nach

kurzem, gedankenlosem Einhämmern einiger Sätze das Examen zu riskieren. Bei der heute so verbreiteten Art des Studiums auf der Schnellbleiche wird ein solches Werk wohl noch manche Auflage erleben.

Lange, Chr. L. (Norwegen), **Die Interparlamentarische Union und die Entwicklung des Völkerrechts.** (Vortrag.) Erste Reihe Vorträge und Einzelschriften des Institutes für internationales Recht in Kiel, Heft 6. Kiel 1927. Mk. 1.80.

Der langjährige Generalsekretär dieser Union gibt ein anschauliches Bild der fast wie durch Zufall erfolgten Gründung und der Entwicklung dieser verdienstlichen Einrichtung und ihrer pazifistischen Bestrebungen. Lange war darin Nachfolger unseres Mitbürgers A. Gobat.

Spiropoulos, Dr. J. (Privatdozent, Kiel), **Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht.** Eine Auslegung von Art. 38 3 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs. Heft 7, erste Reihe Vorträge und Einzelschriften des Kieler Instituts für internationales Recht. Kiel 1928 (Verlag des Instituts). 71 S. Mk. 6.—

Diese Abhandlung nimmt die interessante Frage aufs Korn, ob die Geltung allgemeiner Rechtsgrundsätze im Völkerrecht anzunehmen und was darunter zu verstehen sei. Zu einer selbständigen Lösung scheinen aber leider die Voraussetzungen nicht vorhanden zu sein, wenn auch in Einzelfragen dem Verf. durchaus zuzustimmen ist, z. B. dass solche allgemeine Rechtsgrundsätze zu beachten sind (was ja schon in Art. 38 des Statuts steht und auch von den sog. Positivisten des Völkerrechts zugegeben wurde), dann dass sie rechtlich verbindlich seien und dass, was besonders der Wiener Verdross schon hervorhob, sie die *lex generalis* seien, der die *lex specialis* stets vorzugehen habe. Ungenügend scheint uns die Begriffsbestimmung von Sp. (S. 9), der darauf abstellt, dass der Grundsatz in der einzelstaatlichen Rechtsordnung schon anerkannt sei. Was sagt denn z. B. der Einzelstaat über den allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts, über die Unverletzlichkeit der Gesandten, über die Gleichbehandlung der Ausländer usw.? Verfehlt ist es wohl auch, wie Nippold zu sagen, der Grundsatz müsse in allen Rechtsdisziplinen (Privat-, Staats-, Völkerrecht usw.) zu finden sein. Wir möchten eher der „naturrechtlichen“ Lösung des Barons Descamps zustimmen, es liege hier eine Berufung auf die Grundsätze der Gerechtigkeit vor. Spiropoulos, der Begriff und Wesen (!) unterscheidet, versteht unter letzterem die

Geltung. Es scheint uns, dass das schwierige Kapitel der sog. allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze nur gelöst werden kann, wenn vorerst einmal (aus den Lehr- und Handbüchern und aus der Praxis) die vielen Fälle solcher Grundsätze ausgezogen und geprüft werden; Sp. begnügt sich mit einigen wenigen Schiedsgerichtsurteilen. Richtig scheint es uns, wenn Sp. von „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ spricht; denn es handelt sich um allgemeine Grundsätze, nicht um spezielle Rechtssätze. Aber es fehlt ihm die rechtstheoretische Vorkenntnis, um das Problem allgemeiner zu erfassen. So äussert er sich nirgends über die Frage der Geltung des sog. universellen Völkerrechts, im Gegensatz zum partikulären, während u. Erm. das universelle doch eben aus solchen allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit besteht. Es wäre zu wünschen, dass einmal gründlicher Weise eine monographische Untersuchung vorgelegt würde über das Problem der „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ im Völkerrecht, das „universelle Völkerrecht“, die Berufung auf die „Gerechtigkeit“ im Völkerrecht, oder wie man's nennen will.

His.

Fehr, Hans (Prof., Bern), **Recht und Wirklichkeit**. Einblick in Werden und Vergehen der Rechtsformen. In: Das Weltbild. Bücher des lebendigen Wissens, herausg. von Hans Prinzhorn. Potsdam (Müller & Kiepenheuer Verlag) und Zürich (Orell Füssli Verlag). 192 S. Fr. 4.—.

Dieses Büchlein ist wohl eher für ein gebildetes Publikum, als für die Juristen geschrieben. Es beweist die bekannten Eigenschaften des Verf., schwungvolle Darstellungsart und Beschränkung auf interessante Probleme des Geisteslebens, nicht nur des Rechts. So liest man das Werk ohne Ermüdung auf einen Sitz. Wohl hat es keinen philosophierenden, sondern eher essayistisch-räsonierenden Charakter; es stellt pointierte Gegensätze auf und wirkt dadurch besonders drastisch. So nennt er, recht unphilosophisch, als „Bausteine“ jeder Rechtsordnung den Menschen, Religion und Kirche, die Naturkräfte und die Kräfte historischer Tradition. Mehrfach lehnt er an Léon Duguits gescheiterten Realismus an, mehrfach finden sich auch Anlehnungen an Spengler (S. 99, 170). Von diesem entlehnt er die Auffassung, die Römer hätten „statisches“ Recht, die Deutschen (im klassischen Mittelalter) „dynamisches“ Recht ausgebildet; letzteres nennt M. Bott-Bodenhausen „funktionales Recht“, doch gibt Fehr dem Ausdruck dynamisch den Vorzug (vgl. S. 99 ff., 104). Ob nun wirklich die Spenglersche Charakteristik für das römische Recht so völlig zutrifft, mag bezweifelt werden; beim angeführten Beispiel des Eigentumsrechts mag sie

stimmen, in andern Fällen aber durchaus nicht. In der Annahme von Beschränkungen des Eigentumsrechts durch soziale Pflichten geht der Verf. (S. 116) wohl zu weit, da hier höchstens moralische Pflichten, aber nicht notwendig rechtliche Bindungen vorliegen. Man wird dem Verf. wohl auch nicht überall folgen wollen, wenn er Sympathien für hypermoderne Erscheinungen bekundet (Berücksichtigung der Frauenrechte, Gütertrennung, Erosehe usw. S. 142 ff.). Die Funktion der Trennung von Tisch und Bett als Provisorium ist wohl verkannt (S. 134); sie ist nicht bloss eine „traurige Halbheit“. Gelegentlich scheinen uns beim Verf. die Ideen und Doktrinen allzuweit berücksichtigt gegenüber den bewährten Lehren und praktischen Erfahrungen. Aber mit ungeteilter Freude wird der Leser seine Ausführungen über die beengende Wohlfahrtstendenz des Staates (S. 66), über die notwendige Besserstellung des unehelichen Kindes (S. 150), über die Aufgaben des Richters und die rechtsprechende Methode (S. 155 f.), über die Fortschritte der modernen Strafrechtsbewegung (S. 172 f.) und anderes in sich aufnehmen. His.

Schwind, Ernst (Prof., Wien), **Grundlagen und Grundfragen des Rechts**. Rechtstheoretische Betrachtungen und Erörterungen. München 1928 (Max Hueber Verlag). 158 S. Mk. 5.—.

Nachdem Stammlers Rechtstheorie in wesentlichen Punkten erschüttert wurde, wird nun an Kelsens sog. reiner Rechtslehre angesetzt. Schwinds Abhandlung stellt sich in die Reihe der polemischen Schriften von Erich Kaufmann, A. Hold-Ferneck u. a., welche das Recht von andern Gesichtspunkten aus zu erfassen suchen. Schwind als Rechtshistoriker will vor allem die rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtungsart zu Ehren bringen; auch versucht er sich in etymologischen Erklärungen von recht, Recht, Gesetz usw. Nicht alle seine Einwände sind neu. Er leugnet, dass die Erzwingbarkeit wesentlich sei für den Rechtsbegriff, dass Staat und Rechtsordnung oder Verein und Statut identisch seien (worin wir ihm durchwegs beipflichten, vgl. diese Ztschr. 44 S. 458 f.). Er wendet sich gegen die Rechtskraftlehre A. Merkl's, gegen die reine „Logisierung“ der Rechtswissenschaft (darin wohl wieder zu weitgehend), er kritisiert aber auch die Methode und die fremdwörtelnde Sprache der Kelsenschule. Gegen die blosse Gesetzesherrschaft will er dem Rechtsgefühl und dem Naturrecht in der Rechtsprechung zur Anerkennung verhelfen. So bildet diese Schrift des Wiener Rechtshistorikers eine interessante Reaktion gegen die Einseitigkeiten seiner Wiener Kollegen. H.

Borchling, Konrad, Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Handschrift von 1342. Hamburger Texte und Untersuchungen zur deutschen Philologie. Reihe I: Texte. Heft 1. Dortmund 1925 (Fr. Wilh. Ruhfus' Verlag). XXIX und 94 Seiten Oktav.

Diese Sachsenspiegelausgabe in niedersächsischer Mundart will dem Philologen dienen. Auf die Bedürfnisse des rechtsgeschichtlichen Seminars nimmt sie zu wenig Bedacht, als dass wir sie — zumal vor einem oberdeutschen Auditorium ohne philologische Vorkenntnisse und Interessen — der alteingeführten und bewährten oberdeutschen Textausgabe von Weiske-Hildebrand vorziehen oder auch nur gleichsetzen könnten. Das Fehlen eines Glossars ist hierfür allein schon entscheidend. Auch die Verstümmelung der Reimvorrede (Vers 97—177, 205—220 fehlen) macht diesen Text zur geschichtlichen Einführung des juristischen Studenten in die Anschauungswelt der Rechtsbücher weniger empfehlenswert. Die rechtsgeschichtliche Forschung begrüsst natürlich das Erscheinen der Borchling'schen Ausgabe deshalb nicht weniger erfreut. Einesteils im Hinblick auf den hohen Rang der Bremer Handschrift, dann aber auch um der vom Herausgeber gebotenen Einführung willen. Angefügt sind dem Bremer Texte Bruchstücke einer Braunschweiger Sachsenspiegelhandschrift, die für die Fortbildung des Textes von Belang sind.

F. Beyerle.

Angstmann, Dr. Else, Der Henker in der Volksmeinung. Seine Namen und sein Vorkommen in der mündlichen Überlieferung. Heidelberger phil. Diss. 1928 (F. Klopp Verlag Bonn). 113 S. Mk. 11.—.

Ein nicht uninteressanter Beitrag zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Als allgemein verbreitete Namen sind bloss festgestellt: Henker, Richter, Nachrichter, Meister, Scharfrichter; volkstümlicher sind die lokal begrenzten Namen, z. B. Abkürzer, Angstmann u. a., in der Schweiz kommt vor: Meister Balz, Kasperer, Diebhenker, Häher, Meister Hemmerlin, Schinder, Steckenknecht, Stockwärter und Freimann, in Schwaben auch Dieler (tiller). In der Volksmeinung und Sage galt der Henker als unehrlich, die Berührung mit ihm machte ebenfalls unehrlich; er war aber auch Arzt, Zauberer und Geisterbanner, und seine Schwerter gaben oft zum voraus durch Singen untrüglich zu erkennen, dass sie demnächst in Funktion treten müssten.

H.

Anzeigen.

Hürlimann, Dr. Peter, Die Haftung für den aus der Einlösung falscher und verfälschter Checks entstandenen Schaden. Zürcher Diss. 1928 (Orell Füssli Verlag). 165 S. Fr. 4.50.

Pfister, Dr. Eugen, Vollmacht und Stellvertretung im internationalen Privatrecht. Zürcher Diss. 1927 (Gebr. Leemann & Co.). 123 S.

Bürgi, Dr. Wolf, Die Lehre von der adäquaten Verursachung und ihrer Bedeutung in der schweizerischen Rechtsprechung. Heft 28 der Abh. zum schweiz. Recht, herausg. v. Prof. Th. Guhl. Bern 1927 (Stämpfli & Co.). 121 S. Fr. 4.50.

Revue Suisse des Assurances et de Jurisprudence internationale. Lausanne (administration et rédaction: 22, avenue Bergières). Rédacteur Louis Françon. 1^{re} année 1927, publication mensuelle. Fr. 10.— par an, le numéro fr. 1.—

La Protection internationale du Droit d'Auteur. Contribution aux travaux préparatoires de la Conférence diplomatique de Rome pour la revision de la Convention de Berne. Société des Nations, Institut International de Coopération Intellectuelle. Paris 1928 (Les presses universitaires de France). 86 p.

Sand, Dr. Paul, Das Verfahren der administrativen Ausweisung der Ausländer aus der Schweiz. Bern 1928 (Paul Haupt). 143 S. Fr. 6.—

Roos, Dr. Gottfried: Über die Subrogation nach schweizerischem Recht. Heft 29 von Gmürs Abhandlungen zum schweiz. Recht. Bern 1928 (Stämpfli & Cie.). 130 S. Fr. 4.—

J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. 9. Aufl., Band V, 4. Lieferung (Schluss): Dr. Felix Herzfelder: Erbrecht. Band II, 3. Lieferung: Dr. K. Kober: Recht der Schuldverhältnisse (§§ 532—607). München, Berlin, Leipzig 1928 (J. Schweitzer Verlag [Artur Sellier]).

Travaux de la Commission pour l'étude de l'histoire du droit occidental russe et oukraïnien. 4^{me} livraison. Académie des Sciences Oucraïniennes. Kieff (Redacteur Nicolas Wassilenco). Russ. Text.

Cesana, Dr. E. (Zürich), Ein Erlebnis auf Capri. Zürich 1927 (Orell Füssli). 124 S. Fr. 3.—

Ein spannend geschriebenes Juristenabenteuer des bekannten Zürcher Anwalts.

Bachmann, Dr. Hans, Der Irrtum nach Art. 23 ff. des schweiz. OR. Heft 31 von Gmürs Abhandlungen zum schweiz. Recht n. F. Bern 1928 (Stämpfli & Co.). 110 S. Fr. 4.—